

Name des Anzeigelegers:

Anschrift:

Hollabrunn, am

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft:

Liegenschaft

(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

Grundstück Nr. , KG

Grundbücherliche/r Eigentümer/In:

fertiggestellt ist.

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 (1) der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben: **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- 1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- 2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs.3);
- 3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
 - a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
 - b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;

- 4. die Aufstellung von Öfen;
- 5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
- 6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge;
- 7. die Herstellung von Hauskanälen.

.....
Unterschrift

Gemäß § 16 (2) der NÖ Bauordnung 2014 sind der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen)

Z 3,

Z 3a

Z 6 und

Z 7

eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Und, im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 2

ist ein **Nachweis** über die Errichtung einer entsprechend dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

Gemäß § 16 (2a) der NÖ Bauordnung 2014 ist für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 3 und

Z 3a (Heizkessel)

eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Gemäß § 16 (2b) sind der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 3b (Änderung des Brennstoffes)

eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach **Abs. 1 Z 4 (Öfen)** hat gemäß § 16 (3) der NÖ Bauordnung 2014 der hierzu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Gemäß § 16 (4) der NÖ Bauordnung 214 ist der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1

Z 6 (Ladepunkte)

ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.